

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND

Der Bevollmächtigte des Rates bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
Der Bevollmächtigte des Rates der EKD • Postfach 08011 7 • 10001 Berlin



An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Christine Scheel
Platz der Republik 1

11011 Berlin

GillAWp
Tel. 030/20355 111
E-Mail: david.gill@ekd-berlin.de

Az.:7911

Berlin, den 27. Januar 2004

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Alterseinkünftegesetzes am 28. Januar 2004.

Da das Gesetz in seinem Grundsatz keine Besonderheiten für die kirchlichen Interessen und Anliegen beinhaltet, haben wir auf ein eigenständiges Petikum verzichtet. Eine Anregung aus dem parlamentarischen Bereich aufnehmend, möchten wir Ihnen jedoch eine kurze Darstellung zur Altersversorgung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelischen Bereich zuleiten. Diese Hintergrundinformation könnte möglicherweise auch hilfreich sein bei der Beratung zur gesonderten Besteuerung kapitalfinanzierter Systeme.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands, die Ihnen vom Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro in Berlin, zugeleitet wurde. Die dort angeregte Klarstellung in der Begründung zum Gesetzentwurf hinsichtlich der Steuerfreiheit des Sanierungsgeldes, das im Rahmen der Systemumstellung von Zusatzversorgungseinrichtungen erforderlich ist, halten auch wir für bedenkenswert.

Mein Stellvertreter, David Gill, wird an der morgigen Anhörung teilnehmen und soweit erforderlich gemeinsam mit der Vertreterin des Katholischen Büros in Berlin für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephan Reimers

Altersversorgung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Kurzinformation

1. Kirchlicher Mitarbeiter/innen im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Die evangelische Kirche und ihre Diakonie gestalten gemeinsam mit den Interessenvertretungen der Mitarbeiterschaft die Arbeitsbedingungen der privatrechtlich Beschäftigten bislang in enger Anlehnung an die Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes.

Durch entsprechende Inbezugnahmen in den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gilt daher für den weitaus überwiegenden Teil der rund 650.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie der Tarifvertrag Altersversorgung zum Bundesangestellten-tarifvertrag. Der "Leistungsplan" ist daher identisch.

Für einen geringen Teil diakonischer Mitarbeiter/innen (geschätzt deutlich unter 5 % der genannten Gesamtmitarbeiterschaft) wird betriebliche Altersversorgung in Form von Versicherungslösungen angeboten,

Die Zusatzversorgung wird im Bereich der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie regelmäßig über kirchliche Zusatzversorgungskassen sicher gestellt. Die Kosten trägt grundsätzlich der Arbeitgeber; nur

ausnahmsweise sind Eigenbeteiligungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, die zudem unter der im staatlichen öffentlichen Dienst geltenden Eigenbeteiligung liegen. Es existieren drei kirchliche Zusatzversorgungskassen als Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie eine als Sondervermögen einer Landeskirche (Körperschaft des öffentlichen Rechts).

Seit dem 1. Januar 2002 arbeiten die kirchlichen Zusatzversorgungskassen nach dem Kapitaldeckungsprinzip. Die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Arbeitgeber können daher die aus dem Altersvermögensgesetz resultierenden Steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile in Anspruch nehmen.

Ca. 5 % der Gesamtmitarbeiterschaft sind nicht über kirchliche Zusatzversorgungskassen, sondern über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versichert. Hier können die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile des Altersvermögensgesetzes nicht genutzt werden, da die VBL nicht nach dem Kapitaldeckungs- sondern nach dem Umlageprinzip arbeitet.

Allen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden ergänzend Produkt der "freiwilligen betrieblichen Altersversorgung" als weitere Säule der Alterssicherung angeboten. Größtenteils handelt es sich hierbei um die Entgeltumwandlung, die über die kirchlichen Zusatzversorgungskassen angeboten wird. Daneben existieren in den 23 Landeskirchen aber auch andere Möglichkeiten der Entgeltumwandlung bzw. andere Durchführungswege der "freiwilligen betrieblichen Altersversorgung". Details, wie z.B. die Pauschalversteuerung, sind unterschiedlich geregelt. Wie auch in anderen Bereichen des Arbeitsmarktes bleibt die Inanspruchnahme dieser Säule der Altersversorgung bislang hinter den ursprünglichen Prognosen zurück. Es lässt sich aber eine Steigerung der Inanspruchnahme feststellen.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen beschäftigten Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten (insgesamt ca. 30.000 Fälle) haben einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch. Die Pfarrer- und Kirchenbeamtenversorgungsgesetze der Landeskirchen regeln die Versorgung im kirchlichen Bereich grundsätzlich nach dem Beamtenversorgungsgesetz .des Bundes. Die steuerrechtlichen Konsequenzen der Versorgung entsprechen daher denen des staatlichen Beamtenversicherungsrechts.

Die Versorgungsanwartschaften im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse werden von den Landeskirchen und sonstigen kirchlichen Dienstherrn möglichst vollständig kapitalgedeckt. Dies erfolgt größtenteils über kircheneigene Ruhegehaltskassen, die in Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit verfasst sind.

Den Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird teilweise die Möglichkeit der ergänzenden Absicherung gegeben. Hierfür können von der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgehandelte Rahmenversicherungsverträge mit verschiedenen Versicherungsgesellschaften genutzt werden. Die Details variieren zwischen den Gliedkirchen.

Für ergänzende Informationen stehen im Kirchenamt der EKD die Referenten für Arbeits- und Dienstrecht (Detlev Fey, Tel: 0511/27 96-259, E-Mail: [detlev.fev\(5\)ekd.de](mailto:detlev.fev(5)ekd.de); Dr. Markus Kapischke, Tel: 0511/27 96-256, E-Mail: [markus.kapischke\(a\)ekd.de](mailto:markus.kapischke(a)ekd.de)) gern zur Verfügung.